



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Juli 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Durch den vorliegenden Reformvorschlag der Verrechnungssteuer sind Städte und Gemeinden nicht direkt betroffen. Mit der vorgeschlagenen Reform sollen der Schweizer Kapitalmarkt attraktiver gestaltet und die im geltenden System der Verrechnungssteuer bestehenden Sicherungslücken geschlossen werden. Die Zielsetzungen werden von unseren Mitgliedern, welche sich zur Umfrage geäußert haben, grundsätzlich begrüßt. Einzelne Mitglieder des Städteverbandes äussern sich jedoch kritisch zu den finanziellen Auswirkungen der Reform. Durch den statischen Effekt der Reform fallen beim Bund und den Kantonen sofortwirksame Mindereinnahmen an. Gestützt auf nicht gesicherte Annahmen in der Vorlage werden erst zu einem späteren Zeitpunkt durch dynamische Effekte Mehreinnahmen eintreten, welche die Mindereinnahmen kompensieren. Bereits in anderen Steuerreformprojekten (z.B. STAF) wird damit gerechnet, dass die sofortwirksamen Mindereinnahmen durch allfällig später eintretende dynamische Effekte kompensiert werden. Dynamische Effekte treten in der Regel erst in wirtschaftlichen Wachstumsphasen ein, welche momentan nicht gegeben sind. Zudem hat der Bund in den letzten Monaten massive Mehrausgaben zur Bekämpfung der Folgen der Coronakrise leisten müssen. Da die aktuelle Weltwirtschaftslage aufgrund der weltweiten CORONA-Pandemie in den kommenden Jahren grosse Steuerausfälle auslösen wird, können Steuerreformen mit ihren ausgewiesenen, sofortwirksamen Steuerausfällen und all ihren negativen Auswirkungen zurzeit nicht verantwortet werden. Einzelne Mitglieder lehnen deshalb, aufgrund der zu erwartenden Steuermindereinnahmen, die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen für inländische juristische Personen sowie ausländische Anleger ab.



Rückmeldungen zum Fragebogen

Mehrheitlich begrüßen unserer Mitglieder die Zielsetzung der vorgeschlagenen Reform. Vereinzelt Mitglieder haben sich zudem konkret zum Fragebogen geäußert. Die Antworten werden hier dargelegt:

► **Anerkennen Sie den vom Bundesrat dargelegten Handlungsbedarf sowie die verfolgte Zielsetzung der Vorlage?**

Ja. Die Reform soll folgende Ziele verfolgen:

- 1) Sie soll den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer stärken, indem neu auch ausländische Zinserträge von natürlichen Personen im Inland erfasst werden. Auf diese Weise wird eine wesentliche Sicherungslücke geschlossen und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet.
- 2) Die direkte und die indirekte Anlage sollen gleichbehandelt werden. Es soll somit keinen Unterschied machen, ob Anleger Zinserträge direkt oder indirekt, zum Beispiel über einen Fonds, vereinnahmen.
- 3) Mit der Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen werden die positiven Wirkungen der Verrechnungssteuerreform verstärkt, indem der Sekundärhandel mit diesen Wertpapieren vergünstigt wird.
- 4) Technisch wird die Verrechnungssteuerreform mit der Einführung des Zahlstellenprinzips auf Zinserträgen umgesetzt. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner, sondern von der Zahlstelle des Anlegers abgeführt.

► **Sind Sie mit dem teilweisen Wechsel zum Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer einverstanden?**

Ja. Beim Zahlstellenprinzip wird die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner, sondern von der Zahlstelle des Anlegers abgeführt (in der Regel eine Bank). Die Zahlstellen sind technisch in der Lage, auch auf Erträgen aus ausländischen Titeln die Verrechnungssteuer zu erheben. Neu werden daher auch ausländische Zinserträge besichert, wenn sie von einer inländischen natürlichen Person im Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden. Auf diese Weise wird eine wesentliche Sicherungslücke geschlossen und ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung im Inland geleistet. Davon profitieren Bund, Kantone und Gemeinden. Befindet sich die Zahlstelle im Ausland, greift üblicherweise der internationale automatische Informationsaustausch.

► **Erachten Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen bei der Verrechnungssteuer als zielführend? Welche der im Erläuternden Bericht dargelegten Alternativen bevorzugen Sie allenfalls?**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Variante wird mehrheitlich von unseren Mitgliedern bevorzugt, da dadurch die Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen ermöglicht wird. Vereinzelt Mitglieder bevorzugen hingegen die Einführung eines optionalen Meldeverfahrens. Dies



würde einen besseren Beitrag zur Steuerehrlichkeit leisten als die Variante des Bundesrates. Mit einem Meldeverfahren können zudem Liquiditätsengpässe bei den Steuerpflichtigen vermieden werden.

► **Befürworten Sie die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen?**

Ja. Die Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen beseitigt die steuerlichen Nachteile einer Kapitalmarktfinanzierung gegenüber der Kreditfinanzierung über eine Bank. Des Weiteren werden Verzerrungen, wie sie heute zwischen direkten und indirekten Anlagen bestehen, behoben. Dadurch wird die Entscheidungsneutralität des Steuersystems gestärkt. Für Anleger wird es infolge der Reform attraktiver, inländische Anleihen über eine inländische Bank zu erwerben, da die Umsatzabgabe entfällt. Damit werden potenzielle Hindernisse im Sekundärhandel beseitigt, sodass das Potenzial einer Verrechnungssteuerreform besser ausgeschöpft werden kann.

► **Sind Sie damit einverstanden, auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer (insbes. Beteiligungsabzug) zu verzichten?**

Ja. Konzernfinanzierungsaktivitäten, die der Verrechnungssteuer unterliegen, namentlich die Emission von Obligationen, sind heute regelmässig nicht in der Schweiz angesiedelt. Sofern Konzernfinanzierungsaktivitäten in der Schweiz angesiedelt sind, können die Unternehmen schon heute steuerplanerische Massnahmen treffen, um die negativen Auswirkungen auf den Beteiligungsabzug zu vermeiden oder zu entschärfen. Angesichts der ungewissen finanziellen Auswirkungen soll derzeit auf Anpassungen beim Beteiligungsabzug verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband